



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heylsame Tractätlein zu sonderbarer Aufferbawung vnnd
Trost einer Christlichen Seel

Lohner, Tobias

München, 1684

Drittes Capitel. Was für Ablas man das Jahr hindurch gewinnen könne.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44828

verlehen / nicht allzeit versicheret ist / ob sie genugsa-
me Ursach gehabt haben / einen so reichlichen Ab-
lass mitzuteilen. Zum dritten / daß solchen Ablass
zugewinnen auch die Beicht vnd Communion erfor-
deret werde / wie P. Georgius Gobat. tr. 4. p. 2.
c. 9. n. 352. auß zweyen Päpstlichen Brieffen er-
weist.

Das dritte Capitel.

Was für Ablass man das Jahr hin-
durch gewinnen könne?

Alhie bin ich nicht gesinnet / alle auch nicht
vollkömne Ablass herbey zusehen / weil solches
wider mein Vorhaben wäre / vnnnd vilmehr
ein Verwirrung wegen Vile derselben verursachen
wurde. So bin ich gleichfals nicht gesinnet / auch
die vollkömne Ablass alle so gar absonderlich anzu-
deuten / sonder allein in einem kurzen Begriff zue-
weisen / wie grosse vnnnd vilfältige Ablass einer das
ganze Jahr hindurch gewinnen könne. Damit a-
ber solche Ablass desto leichter behalten / oder gefun-
den werden mögen / will ich dieselbe gute in Ord-
nung setzen / vnd anfänglich was einer alle Jahr /
hernach alle Monat / Wochen / an gewissen vnnnd
vngewissen Tagen für Ablass erlangen könne / an-
deuten / vnnnd zugleich / welche man den See-
len überlassen könne /
erklären.



Erste

Erste Frag.

Was man jährlich für Ablass erlangen könne?

Antwort. Nachfolgende können erlangt werden.

An den Fest-Tagen Unsers Herrn.

1. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / kan an dem Christag / H. drey König-Tag / Auffahrs-Tag / an einem auß den drey Pfingst-Feiertagen / an dem Fest des H. Fronleichnambs vollkommenen Ablass erlangen.

2. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat gleichfals an allen Fest-Tagen unsers Herrn vollkommenen Ablass.

3. Wer an dem Tag der Beschneidung die Kirchen der Gesellschaft Jesu besucht / vnd alldort fünf Pater vnd Ave betet / vnd auch für disen Tag beichtet vnd communiciret / wo er will / hat vollkommenen Ablass in Gestalt eines Jubel-Jahrs.

An den Fest-Tagen Unser Frauen.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft ist / vnd an den Fest-Tagen unsrer Frauen in der Prediger Kirchen einen Rosenkrantz betet.

2. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ist / vnd an disen Tagen beichtet vnd communiciret.

3. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan / hat nicht allein an den Fest-Tagen selbst / sonder auch durch die ganze Octav des Festis der Heimsuchung /

der Empfängnuß / der Himmelfahrt vollkommenen Ablass.

4. Wer ein Grallen der H. Joanne hat / vnd an disen Fest-Tagen für die Wolfahrt der Catholischen Kirchen bettet.

5. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / vnd an dem Fest der Himmelfahrt beichtet / vnd communiciere / vnd an demselben Tag für Ausbreitung der Kezereyen / für Erweiterung des Catholischen Glaubens / vmb Frid vnd Einigkeit der Catholischen Fürsten / vnd für andere Anligen der Christlichen Kirchen Gott bittet.

6. Wer an dem Fest / darvon ein Bruderschaft bey den Jesuitern ihren Namen hat / beichtet vnd communiciert / vnd in bestimter Kirchen / oder Capellen fünf Patet vnd Ave zu der Meinung / die gemeinlich zu solchem Ablass erfordert wird / bettet.

An den Fest-Tagen der Heiligen.

1. Wer an dem Fest aller Heiligen / vnd die ganze Octav / auch den Fest-Tagen der H. Apostelen / vnd anderer deren Fest Tag feyerlich in der allgemeinen Kirchen begangen werden / die Ablass der Stationen gewinnt.

2. Wer die Ordinari oder Extraordinari Ablass Urbani VIII. hat / vnd an dem Fest des H. Joannis des Tauffers / der H. Apostlen Petri vnd Pauli beichtet / vnd communiciert / vnd für das gemaine Anligen der Christenheit bettet.

3. Wer

3. Wer gemelte Extraordinari Ablaß hat/ vnd die obangedeute Stück an dem Kirchtrag oder Kirchweyh verzichtet.

4. Wer an dem Fest der H. Ignatij vnd Francisci Xaverij beichtet / vnd communiciert / vnd in der Jesuiter Kirchen fünff Vatter vnser vnd Englische Gräß bettet.

5. Wer in der Prediger Kirchen an den Fests Tügen ihres Ordens / nemblich den 7. Jenner / 7. Mey / 5. 10. 29. Aprill. 1. 2. May / 4. August monat / 19. October / dem Gottesdienst mit Andacht beywohnet.

6. Wer das hochwürdige Sacrament empfängt / oder Meß liest an den Fest Tügen eines Heiligen auß dem Barfusser Orden.

7. Wer ein Grallen der H. Joanne hat / vnd an den Fest Tügen der H. Apostlen für die Wolsahrt der Catholischen Kirchen bettet.

Andere Frag.

Was man Monatlich für vollkommene Ablaß gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer dem Monatlichen Creuzgang in der Rosenkrantz Bruderschaft (wann er schon nicht der Bruderschaft einverleibt ist) mit einem bußfertigen Hers / vnd steiffen Fürsaz zu beichten / beywohnet / oder doch / wann er auß billigen Ursachen

chen verhindert ist / anderstwo sein Gebett ver-
richtet.

2. Wer in der gemeldten Bruderschaft einver-
leiht / an dem ersten Sonntag jedes Monats beichtet /
vnd communiciert / vnd bettet für die Christliche
Kirch / Frid der Fürsten / Aufreuttung der Kes-
keren.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleiht der Monatlichen Procession nach verrichter
Beicht vnd Communion beywohnet.

4. Wer an dem von den Priestern der Gesell-
schaft Jesu bestimbten Monats-Tag die benand-
te Kirchen besuchet / darinnen communiciert / auch
für das Anlügen der Christenheit bettet.

5. Wer in den Mittnächtigen Länderen an dem
ersten Sonntag des Monats in der Jesuiter Kirchen
communiciert / vnd für den Pabsten den Psalm
Miserere, oder an dessen statt drey Patet vnd Ave
bietet.

Dritte Frag.

Was man Wochentlich für voll-
kommne Ablass gewinnen
könne?

Antwort.

1. Wer die Ablass der Stationen gewinnen kan /
kan an allen Sonntagen des Advents / des Jennis /
des Mayen / der Fasten / vnd der vorher gehenden
drey

drey Sontagen/ an dem Ostertag/ vnd Sonntag in
Albis vollkommenen Ablass erlangen.

2. Wer in der Rosenkrantz Truderschaft ein-
verleibe in der Wochen bettet ein Psalter/ das ist/
150. Englische Größ sambr 15. Vater vnser/ zu
was immer Zeit/ Tag/ Dre/ Meinung es geschich/
wann nur die gewöhnliche Geheimnuß des Lebens
vnd Leidens Christi darbey betrachte werden.

3. Wer in der Franciscaner Truderschaft ein-
verleibe ist/ vnd an dem Sonntag communiciert/
oder Mess liest.

4. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII.
hat/ vnd in der Wochen zum wenigsten einmal die
gebräuchige sieben Tagzeiten/ oder die Tagzeiten vn-
ser Frauen/ oder der Abgestorbenen/ oder die Buß-
psalmen/ oder die Coron Christi/ oder vnser Frauen/
oder den dritten Theil des Rosenkrantz bettet/ oder
die Kinderlehr haltet/ oder die Krancke in den Spi-
tälern/ oder die Befangne heimbsucht/ oder den
Armen treulich bespringt/ auch seine Sünd war-
hafftig berewet.

Vierdre Frag.

Was man Täglic für vollkommene
Ablass gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer die Ablass der Stationen gewinnet/ der
erlangt alle Tag drey oder mehr vollkommene Ablass/
weil nach Zeugnis ellicher bewehrten Scribenten
alle

alle Tag ein vollkommener Ablass in der Kirchen des
H. Lorenz / des H. Joannis von Lateran / vnd des
H. Creuges kan erlangt werden / ausser deren / wel-
che man in anderen Kirchen gewinnen kan.

1. Wer die Ablass der fünf Heiligen hat / vnd
das Officium vnser Frauen / oder der Abgestor-
benen / oder den Rosenkrantz / oder an deren statt /
wann er frantz ist / fünf Pater vnd Ave zu Ehren
der obbemelten fünf Heiligen bettet / oder aber beicht
et vnd communiciert.

2. Wer die Ablass des H. Caroli Borromaei hat /
vnd nach der Beicht vnd Communion ein Rosen-
krantz / oder Tagzeiten / oder den Psalm De profun-
dis für die Abgestorbne bettet / Weß höret / oder das
H. Sacrament heimbsuchet / oder ein Werck der eig-
nen Abströung verrichtet / oder seine Reglen hal-
tet.

3. Wer zu dem Geleit des Englischen Gruß
bettet drey Ave Maria sambt den gewöhnlichen Ge-
betlein : Der Engel hat die Botschafft ge-
bracht / 2c. Also hat nach Zeugnis viler Gelehr-
ten Adrianus der 17. verlyhen. Ist aber solches von
dem Abend-Geleit zuderstehen / welches dann der
Ursachen halber in etlichen Länden das Ab-
lass-Geleit genant wird.



¶ 2

Sünffte

Fünffte Frag.

Was man zu vngewisser Zeit für
vollkomene Ablaß gewinnen könne?

Antwort.

1. Wer in die Bruderschaft des Rosenkrans /
der Carmeliter / Franciscaner / Augustiner / Unser
Frawen Verkündigung / vnd andere dergleichen
wirklich einverleibt wird.

2. Wer in der Rosenkrans Bruderschaft ein-
verleibt ist / vnd in der Prediger Kirchen beichtet /
vnd communiciret / vnd fünf Patet vnd Ave vor
dem Altar des Rosenkrans bettet.

3. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleibt ist / vnd einweders Unser Frawen Cron von
72. Ave / vnd 8. Vatter vnser / sambt einem Ave
Maria für den Pabsten / oder vnser HERN Cron
von 33. Vatter vnser / so vil Englische Grif zu
Gedächtnus des Alters Christi (oder wann er krank
ist / an deren statt ein Psalm oder Lobgesang von vn-
serm HERN oder Frawen) oder aber die sieben
Bußpsalm / oder Tagzeiten für die Verstorbene be-
tett.

4. Wer mit zerknirschem Herzen etwas zu Eh-
ren des H. Leydens bettet / vnd darauff einem Prie-
ster der Gesellschaft Jesu beichtet / erlangt
einmal in dem Leben vollkommenen
Ablaß.

Sechste Frag.

Was kan man in Sterbstündlein für vollkommene Ablass gewinnen?

Antwort.

1. Wer in der Rosenkrantz Bruderschaft einverleibt/ zur Zeit des Sterbstündleins ein geweyhte Kerz n in der Hand hat/ oder mit Mund oder Herzen die H. H. Namen Iesus vnd Maria anruufft; oder als ein Glied der Bruderschaft stirbt.

2. Wer in der Bruderschaft Unser Frauen Verkündigung einverleibt ist.

3. Wer mit dem Ablass der fünf Heiligen des H. Caroli Borromæi/ dem Extraordinari Urbani VIII. begabt/ den H. Namen Iesus mit Mund oder Herzen ausspricht.

3. Wer immer auß den Christen in dem Leben gewohnt hat/ den heylsamen Namen Iesus ehrenbittig außzusprechen/ vnd denselben in dem Sterbstündlein mit Mund oder Herzen ausspricht. Also hat Sixtus V. vergunt.

Zu dessen Ablass mehrerem Verstand seynd nachfolgende Stuck wol zumercken. 1. Daß durch solches Sterbstündlein nach glaubwürdiger Meinung vieler Gelehrten ein jede gläubliche Gefahr des Todes verstanden werde. 2. Daß solche Ablass in dem Jubel Jahr nicht auffgehebt werden/ wie in dem 1650. Jahr der Pabst selbst erklärt hat. 3. Daß/ wann der Ablass von einem anderen muß zugeeignet werden/ ohne der Priester auch deme/ der des Verstands beraubt ist/ geben könne.

Sibendte Frag.

Was man für Ablass wegen der sieben privilegierten Altär gewinnen könne.

Weil diese Ablass nicht allein wegen der Anzahl / sonder auch wegen der Grösse billich sehr hoch zuschätzen seyn / also wird hoffentlich nicht wenig nutzen / wann ich dasjenige / was in einem absonderlichen hierzu gedrucktem Büchlein verzeichnet ist / zu besserer Vnderricht aller Gottliebenden / vnd ihres Heyls beschlüssen Seelen hieher setzen wird.

Vrsprung vnd altes Herkommen dieses Ablass.

Die allerheiligste vnd durch die ganze Welt berühmteste Kirch S. Petri in Vaticano zu Rom / ist wegen ihrer fürtrefflichen Heiligkeit von der ganzen Christenheit / auß allen Enden vnd Orten je vnd allezeit mit höchster Andacht besucht worden. Weil in derselben nicht allein die H. Leiber SS. Petri vnd Pauli, sondern auch vieler andern Heiligen selige Gebain in Grotten ruhen. Derowegen sie dann von den Römischen Päbsten mit so vielen ansehnlichen Indulgenzen vnd

geistlichen Gnaden begabt worden/ daß / wie der Englische Doctor S. Thomas von Aquino 4. sentent. distinct. 20. quest. 1. 2. 3. in diesem hochheiligen Tempel alle Tag ein ewiger Ablass ist.

Es seynd aber in erstermeldter S. Peters Kirch zu Rom/ sieben sonderbare privilegierete Altär mit unzählbaren Indulgensen begnadet / welche die andächtige Christen von vhralten Zeiten bis daro mit höchstem Enfer vnd Reuerens zubefuchen pflegen. Ja die Römische Päßst haben in dem Brauch jährlich alle Freytag des Merzens/ mit ihrer Hoffstatt/ neben allen Cardinäln/ Bischöffen vnd Präläten dieselbe zu visitieren/ vnd allwegen den dritten Sonntag des Advents mit gewöhnlicher Ceremoni nach der Kirchen Weiß vnd Brauch zu incensieren oder zuberuchen / wie dessen die alte Kirchenbücher zu S. Peter alldort Zeugnis geben; (lib. indulgentiarum. Roma 1649. in Typograph: Rev. Camer. Apostol.) auß welchen erscheinet/ daß allbereit vor 524 Jahren vnder Innocentio dem Andern solches geschehen seye.

Was dise für sieben Altär zu Rom seyen.

Der erste auß den sieben Altären zu Rom bey S. Peter in Vaticano ist in der Capellen / in welcher die heilige Gebain S. Gregorij des Nazianzesischen Bischoffs ruhen/ so dahin von Päßst Gregorio dem XIII. dis Namens/ welcher dise Capell

pell erbauet/ den 11. Junij 1580. verfest worden.
Dahero sie dann die Gregorianische Capell genant
wird.

Der ander ist der heiligen Martyrer Processi vnd
Martiniani, welche von S. Petro in der Mamertini-
schen Gefängnis seynd getaufft worden. Dren
glorwürdige Reliquien dahin Anno 1605. den 18.
Decemb. gesetzt/ in S. Ott raffen.

Der dritte des heiligen Erz- Engels Mi-
chaels.

Der vierdte/ der Kreuz-Altar/ oder S. Petri-
nilla der Jungfrauen/ vnd Tochter des H. Apostels
Petri/ welche allda den 25. May 1606. ist bey-
gelegt worden.

Der fünffte/ vnser lieben Frauen Altar/ zu der
Saulen genant/ allwo die heilige Pabst/ Leo der
erste/ der ander/ der dritte/ vnd vierdte diß Namens
Anno 1607. den 27. May beygelegt worden.

Der sechste ist der H. H. Aposteln Simonis vnd
Juda, für die Abgestorbne privilegiert, vnder wel-
chem Altar erstangedeuter heiligen Aposteln: Dann
auch zur rechten des heiligen Pabsts Bonifacij des
IV. zur lincken aber des auch heiligen Pabsts Leo-
nis des IX. selige Leiber / so dahin Anno 1605.
den 17. Decemb. beygesetzt worden / in dem Gr-
den ruhen.

Der sibendte Altar ist des heiligen Kirchenleh-
rers Gregorii des Grossen/ auch für die Abgestorb-
ne privilegiert, bey welchem erstermeldter hochhei-
liger Pabst den 8. Jenner 1606. widerumb be-
graben vnd gelegt worden.

Es werden zwar in alten Büchern andere Altäre gefunden/ so in der Zahl deren siben privilegiereten seyn solten; vnd ist glaublich/ daß sie dazumalen/ ehe die Haupts Kirch S. Peters zu Rom in den gegenwärtigen Form gebracht worden/ darunder gewesen seyen; Anjerto aber seynds die ersterzehlte/ welche von Ihr Päpstlichen Heiligkeit ernandt/ außgezeichnet/ vnd besucht werden.

In der Societet Jesu Kirchen zu München seynd nachgeschribne Altär privilegieret. 1. S. Michaels. 2. S. Ignatij. 3. S. Kaverij. 4. Unser lieben Frauen. 5. S. Peters vnd Pauls. 6. S. Magdalenz. 7. S. Ursula.

Indulgenz vnd Ablass diser siben privilegiereten Altären zu Rom.

Kristlich zwar ist weder auß gedruckten Büchern / noch auß alten Schrifften deutlich zu erklären/ was insonderheit einem jeden auß disen Altären/ oder allen ins gemein für geistliche Gnaden gegeben worden: oder einige specification dises grossen Ablass bezubringen. (Franc. Maria Torrigius) Vileicht der Ursachen halben; alldieweil die vhralte Verleyhung solcher Indulgenz nicht Schrifflich verfasst: oder mit der Zeit/ vnder so vilen blinderungen der Stadt Rom verlohren: oder auß erheblichen Ursachen mit Fleiß nit zusamb gezogen / vnd ordentlich in specie geschriben worden.

Nichts desto weniger ist je vnd allemal solcher Ablass liberauß hoch geschätzt/ gepriesen/ vnd mit großem Enfer gesucht worden/ wie auß folgenden Zeugnissen genugsamb zuersehen.

1. Der heilige Cardinal Carolus Borromeus in den Erinnerungen/ so vnder seinem Namen Anno 1584. zu Rom außgangen/ sagt also. Besuche die sieben privilegierte Altär / etc. Vnd du wirst sovil Indulgenz erlangen/ daß sie nicht mögen außgesprochen werden.

2. Petrus Fuluius in seinem Büchlein zu Neapol 1595. gedruckt/ spricht. Bey S. Peter neben andern vilen Altären/ seynd sieben insonderheit privilegiert: Bey welchen alle Tag das ganze Jahr hindurch die Stationes, vnd vnderliche Indulgenzen seynd; Gleicher gestalt schreibet auch Cherubinus de Stella in seinem Buch von den sieben Kirchen zu Rom; Camillus Bene, vnd andere mehr glaubwürdige Scribenten.

3. Archangelus Balottinus vnd Bartholomæus Veries in seinem Buch von den sieben Kirchen/ zu Rom Anno 1620. gedruckt/ bezeugen/ daß in der Kirchen S. Peters alldort/ alle Tag/ in alle Stund vnd Augenblick vollkommner Ablass seye. Wie dann solches auß der Bullen des Pabsts Nicolai des IV. erscheinet: Welche hernach von Pabst Bonifacio VIII. Urbano VI. Nicolao V. vnd andern bestättiget worden: wie Onuphrius Panuinius in dem Buch von den sieben Kirchen schreibet.

4. Auß alten/gültigen/ vnd auff Pergamen geschribenen Briefen/ so in dem Archiv bey S. Peter zu Rom auffbehalten werden/ wird gründlich erwisen/ daß disen sieben Altären zu Rom eben diejenige Indulgenz vnd Ablass ertheilt worden/ mit welchen die sieben Principal Kirchen alldort/ auß dem gnadenreichen Schatz der verdienstlichen Christi/ 2c. hauffenweiß begnadet seynd.

7. Endlich schreibt ermeldter Panuinius, daß Paulus der V. diß Namens Römischer Pabst gesagt hat / es seyen in derselben Kirch S. Peters alle Indulgenz/ welche da allen vnd jeden Kirchen/ sovil deren zu Rom seynd/ jemalen gegeben worden: welches dann ein vnaussprechlicher vnd vnerschätzlicher Ablass ist.

Was für Indulgenz den 7. Principala / vnd andern H. Kirchen zu Rom verlyhen worden.

Wann in offtermelten sieben Principal Kirchen/ wird nicht allein vilmal in dem Jahr die Station gehalten (wie auß dem Römischen Missal vnd Station - Registern dargethan wird) sondern auch alle Tag/ alle Stund/ alle Augenblick/ so offte vnd wann ein Persohn/ die mit wahrer Reu ihre Sünden gebelchret/ hinein gehet/ gewinnet sie vollkommenen Ablass/ vnd Verzeihung der Sünd vnd Straff: wie das Römische Buch/ so Anno 1616. zu Wienland nachgetruckt worden/ vnd Camillus Bene in seinem Buch/ so Anno 1598. bey der Apostolischen Camer zu Rom außgangen ist/ bereygen. Uber

Über dses sennd in disen 7. Kirchen neben erwöhnten vollkommen Indulgensen/ auch alle Tag 6000. Jahr Ablass / an den Feiertagen doppelt so vil (notus thesaur. Indul. Romæ, 1587.)

Weynebens zu vnser lieben Frawen Scala Cali, alle Tag 10000. Jahr.

Wey Unser E. Frawen Annuntiata alle Tag 10000. Jahr.

Wey S. Eusebio alle Tag 12000. Jahr.

Wey S. Praxede alle Tag. 12000. Jahr.

Wey Unser E. Frawen Libera nos, &c. alle Tag 8000. Jahr.

Wey S. Bibiana alle Tag 8000. Jahr.

Wey dem H. Geist alle Tag 6000. Jahr.

Wey S. Anastasio alle Tag 6000. Jahr.

Wey S. Agnes alle Tag 6000. Jahr.

Wey S. Veit vnnnd Modesto alle Tag 6000. Jahr.

Wey S. Cosma vnd Damian / alle Tag / so oft als ein Person in die Kirch gehet / 1000. Jahr Ablass / anderer viler Kirchen zugeschweigen.

Summarischer Begriff des Ablass /
so auch auffer Rom den siben Altarn /
von Ihr Pabstl. Heyligkeit verlyhen
wird.

1.

In vollkommene Verzeihung der Sünd vnnnd
Straff. Disz zwar so vil als sibenmal / nemblich

sichen bey jedem Altar / so wol als in jeder auß den
siben Principal Kirchen zu Rom.

2. Weil in vilen andern Kirchen zu Rom alle
Tag vil tausend Jahr Ablass ist / triffe diser / so bey
den siben Altarn mag gewonnen werden / jedesmal
mehr als 168000. Jahr Indulgens.

3. Weil die siben Altar verlihen werden an statt
der siben Kirchen zu Rom / ist es eben so vil / als ob
ein andächtige Person / (welche obangedeute heilige
Orth nicht besuchen kan) offermelte siben Kir-
chen persönlich besuchet / vnnnd in denselben die heil-
lige Bildnus Salvatoris / die heilige Stiegen / die
heilige Leiber S. Peters / vnnnd S. Pauls neben
andern vnzahlbaren hochheiligen Reliquien andäch-
tiglich verehret.

Wie man disen Ablass gewinnen könne.

Erstens wird erfordert / daß welcher disen gros-
sen Ablass gewinnen will / in der Gnad GDe-
tes seye / vnnnd derowegen seine Sünd mit wahrer
Reu vnnnd Leyd gebeichtet / oder doch mit einer kräfti-
gen Contrition alle vorbrechende Reigung vnnnd
Affect zu allen Tode- vnnnd Läßlichen Sünden ab-
gelegt habe.

Zweytens / daß er die siben Altar / so in jeder
Kirchen benambsset werden / in Person andächtig
besuche.

Drittens / daß er bey allen vnnnd jeden Altarn für
Einigkeit der Christlichen Potentaten / Auskreu-
tung der Ketzeren / vnnnd Erhöhung der heiligern
Christ-

Christlichen Kirchen sein Gebett / was ihn Gott
ermahnet / Gottsförchtig auffopffere.

Woben zumercken / daß für die Einfältige genug
ist / wann sie nur ihr Gebett Gott auffopffern zu
der jenigen Meinung welche erfordert wird / diesen
Ablass zugewinnen.

NB. Ihr Päbfft. Heiligkeit / die Cardinal / und
alle andere andächtige Christen zu Rom gehen von
einem Altar zu dem andern.

Andächtige Betrachtungen bey Be- suchung der sibem Altar.

SEr H. Cardinal Carolus Borromæus in sei-
ner obangezogenen Underweisung rathete den
Seinigen / sie solten sich erinnern / der sibem Gang
unfers lieben Heylands in seinem bitterm Leben.

Wann man gehe zu dem ersten Altar / seines
Gangs / den er gethan zu dem Delberg.

Zu dem andern / des Gangs von dem Delberg / zu
Anna dem Hohenpriester.

Zu dem dritten / des Gangs von Anna zu
Caipha.

Zu dem vierdren / des Gangs von Caipha zu
Pilato.

Zu dem fünfften / des Gangs von Pilato zu
Herode.

Zu dem sechfften / des Gangs von Herode
derumb zu Pilato.

Zu dem sibenden / des Gangs von Pilato auff den
Berg Calvaria.

Ande

Andere betrachten bey den siben Altären / die siben Wort / welche vnser Heyland an dem Stamm des heiligen Creuzes gesprochen / vnd bey dem ersten Altar betten sie folgendes Gebetleitt.

Mein Herr / der du voll des allerbittersten Schmerzens an dem H. Creuz gesagt hast. Vatter verzeyhe ihnen; dann sie wissen nit / was sie thun. Gib mir daß ich auch von ganzem Herzen verzeyhe meinen Feinden / verleyhe mir auch die Tugend der Gedult / vnd reutte auß in meinem Gemüch alle Hoffart / welche du so hoch hassest. Amen.

Bey dem andern.

Mein allergütigster Heyland / der du mit solcher Gutwilligkeit dem büßenden Mörder versprochen hast / Heut wirst du mit mir in dem Paradyß seyn. Ich bitte dich demütig / verschaffe / daß ich also lebe / damit ich in der Stund meines Todis würdig seye von dir zu hören: Heut wirst du mit mir in dem Paradyß seyn. Gibe mir auch die Tugend der Freygebigkeit / vnd verjage auß meinem Herzen / den von dir so hoch verhassten Geiz. Amen.

Bey dem dritten.

Mein Gott vnd Herr / der du zu deiner allerheiligsten Mutter gesagt hast: Weib; siehe dein Sohn; vnd zu dem Jünger / siehe / deine Mutter. Mache daß mich dein warhaffte Ltes mis
dein

deiner gebenedeyten Mutter in dem Geist vereinige.
Vnd gib mir die Tugend der Keuschheit; tilge auch
in mir auß alle Unlauterkeit / so dein höchster Feind
ist / Amen.

Bey dem vierdten.

Ach mein allerliebster **G**ott / der du gesagt hast /
O GOTT / O GOTT / warumb hast du
mich verlassen? Ich bitte dich herzlich; gib daß
ich in allen meinen Aengsten vnd Trübsalen von
Herrn dich anruesse: O mein Vatter vnd mein
Gott / erbarm dich meiner / vnd hilf mir armen
Sünder / den du mit deinem rosenfarbten Blut er-
kauffet hast. Verlehnhe mir auch die Gedult / vnd
nimme von mir hinweg allen Zorn / welcher dich
meinen Herrn betrübe / Amen.

Bey dem fünfften.

O Brunn der Andacht / O Fluß alles Trosts /
O Meer aller Süßigkeit / mein **G**ott / mein
Schatz / vnd mein höchstes Gut / der du aller Schmer-
hafft außgeschryen hast: mich dürstet. Gib mir
gnädiglich die Tugend der Mäßigkeit / vnd lösch
in mir auß das leydige / vnd von dir verhasste Laßer
deß Fraß vnd Füllerey / Amen.

Bey dem sechsten.

O **J**esu / mein Liecht / vnd mein Leben / mein Hoff-
nung vnd mein Heil / der du mit wunderlicher
Zunbrunst gesagt hast. Vatter in deinem Hand
bist

beßhl ich meinen Geist. Ich bitte dich flehentlich/ nimme mich widerumb zu Gnaden auff/ dann ich kehre mich wider zu dir/ O mein einige Zuflucht vnd Erquickung meiner Seel. Verlehnhe mir barmherziglich ein brüderliche Lieb gegen Jederman/ vnd nimme von mir allen Meyd/ an deme du so größses Abscheuen tragest/ Amen.

Wey dem sibenden.

Ach mein HErr vnd Heyland der Welt/ der du hast. gesagt Es ist vollbracht. Verschaffe/ daß ich würdig seye/ dein süße Stimm zu hören/ komme mein geliebte Seel/ mein Freundin/ mein Gespons / damit du dich bey mir/ vnd in mir neben allen Heiligen vnd Engeln in Ewigkeit freyest vnd triumphierest. Zu diesem Ende gib mir die Tugend des Fleiß vnd Emsigkeit / verjage auch von mir die Faul- vnd Trägheit/ welche alles Bösen vrsach ist/ Amen.

Andere betrachten bey den sibem Altären die sibem Blutvergiessungen vnser Erlösers/ danken ihme derenwegen/ vnd opffern ihme auff/ sich vnd alles das ihrige zu ewigem Lob vnd Dienst.

Andere bitten bey den sibem Altären vmb die sibem Gaaben des H. Geists: vnd danken dem Allmächtigen Gott wegen Einsetzung der heiligen sibem Sacramenten.

Endlich andere begehren Gnad von Gott bey diesen sibem Altären/ die sibem Leibliche vnd Geistliche Werck der Barmherzigkeit recht zu üben/ vnd wo
 B ste

sie in denselben saumbseelig gewesen/ Verzeihung
vnd Nachlaß der verdienten Straff zuerlangen.

Achte Frag.

Was kan man für vollkommene Ablaß für die Abgestorbene gewinnen?

Antwort.

1. Wer Gemeinschaft der Freyheiten hat mit den Minderen Brüdern/ kan alle Ablas der Stationen den armen Seelen überlassen/ dann also hat gemelten Brüdern Leo X. vergunt/ wie auch Sixtus V. den Mitbrüdern vnd Schwestern der Strick-Gürtel der Bruderschaft.

2. Wer die Ablas der Stationen kan gewinnen/ der kan auch alle Mittwoch / zu Rom in S. Lorenz Kirchen ein Seel erlösen / vnd wie etliche Scribenten vermercken/ auch an nachfolgenden Tagen. Vom ersten biß auff den 17. Jenner. Am ersten Sonntag nach der H. drey König Tag. 1. 2. 5. 22. 24. Hornung. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 25. Merzen. 1. 18. 25. Aprill. 1. 2. 3. 6. 8. 17. Mayen. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Trachmonat. 1. 2. 25. Heumonat. 1. 5. 16. 24. Augustmonat. 1. 8. 10. 14. 16. 21. Herbstmonat. 1. 4. Weinmonat. 2. 8. 9. 11. 12. 30. Wintermonat. 8. 27. Christmonat. Und in dem vierden Sonntag des Advents / vnd dem Sonntag Septuagesimæ. In der Fasten an dem Aschermitwoch. An dem Erchrag vnd Mittwoch nach dem ersten Sonntag der Fasten / an dem

dem Mittwoch nach dem anderen / dritten / vnd
vierten Sonntag. An dem Montag nach dem
vierten Sonntag. An dem Mittwoch vnd Don-
nerstag der letzten zwo Fastwochen / vnd an dem
Palm-Sambstag. Am Mittwoch nach Ostern /
vnd vor dem Auffahrs-Zag. Am Mittwoch / Don-
nerstag vnd Freytag nach Pfingsten. Am Zag der
H. Dreyfaltigkeit. Am Quatember-Witwoch vnd
Freytag des Herbst-Monats.

3. Wer in der Rosenkrantz-Bruderschaft ein-
verleibt ein Psalter bettet / oder Mess haltet / oder
halten lasset für die in dem Fegewer / kan allezeit
ein Seel darauß erledigen / wie dann auch / wann
er an nachfolgenden Tagen fünf Vater vnser vnd
Englische Gruß vor dem Altar der Bruderschaft
für die Abgestorbne bettet. 1. Alle Sonntag / vnd
alle Witwoch durchs ganze Jahr hinaus. 2. Zu
Lichtmess. 3. An dem Sonntag Septuagesimæ.
4. Am Dienstag vnd Sambstag nach dem ersten
Sonntag in der Fasten. 5. An dem dritten vnd
vierten Sonntag in der Fasten. 6. An dem Frey-
tag vor dem fünften Sonntag in der Fasten. 7. An
dem Sambstag vor dem Palm-Sonntag. 8. An
dem Witwoch / Donnerstag / vnd Sambstag in der
Charwochen. 9. An dem 6. May.

5. Wer in der Franciscaner Bruderschaft ein-
verleibt / dem Monatlichen Umgang / nach ver-
richteter Beiche vnd Communion beywohnet / kan den
erlangten vollkommenen Ablass Fürbitts. Weiß den
armen Seelen überlassen.

B 2

6. Wer

6. Wer die Extraordinari Ablass Urbani VIII. oder der fünff Heiligen/ oder des H. Caroli Borromaei hat/ kan alle Ablass derselben den Seelen des Fegfeuers Fürbitts Weiß überschreiben.

Damit man aber dises/ was bishero vonden Ablass/ die man den Verstorbnen zuengnen kan/ ist gesagt worden/ besser verstehe/ müssen nachfolgende Stuck gemerckt werden. 1. Daß/ wiewol nach etlicher Lehrer Meinung nicht vornöthen ist/ das derjenige/ welcher den Ablass für die Verstorbnen gewinnen will/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye die Meinung/ welche sagt/ es sey notwendig/ daß man auffß wenigist das letzte Werck in der Gnaden Gottes verrichte. 2. Daß/ wann man den Ablass einem Verstorbnen zuengnen will/ einer den Willen haben müsse/ solchen Ablass den Seelen zuüberlassen/ vnd zwar solcher Will/ ehe daß man das letzte Werck ganz verrichtet/ erweckt werden solle. 3. Daß zu solcher Überlassung des Ablass nicht vornöthen seye/ daß man etwas für die Seelen bette/ oder das zu dem Ablass erforderete Werck für sie auffopfere/ wann nicht in dem Ablass-Brieff außdrücklich erfordert wird/ daß man für die Abgestorbne betten / oder gewisse Werck auffopfern solle.

